

BGer 8C 254/2016 vom 6. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_254_2016

FR: TF 8C 254/2016 du 6 juillet 2016

IT: TF 8C 254/2016 del 6 luglio 2016

Regeste

Unfallversicherung (Invalidenrente) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Er bringt vor, die SUVA habe das der Bestimmung des Invaliditätsgrades zugrunde zu legende hypothetische Invalideneinkommen anhand der Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) ermittelt, welches Vorgehen er im vorinstanzlichen Verfahren nicht beanstandet habe. Hiegegen habe das kantonale Gericht den Invalidenlohn anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) festgestellt, ohne ihm Gelegenheit gegeben zu haben, sich dazu zu vernehmen.

E. 1.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör besteht und ist zu gewähren, wenn eine Behörde ihren Entscheid mit einer Rechtsnorm oder einem Rechtsgrund zu begründen beabsichtigt, die im bisherigen Verfahren nicht herangezogen wurden, auf die sich die Parteien nicht berufen haben und mit deren Erheblichkeit im konkreten Fall sie nicht rechnen konnten (BGE 128 V 278 E. 5b/bb S. 278 mit Hinweisen).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer machte mit der kantonalen Beschwerde geltend, er vermöge die Anforderungen der von der SUVA beschriebenen Arbeitsplätze aus gesundheitlichen Gründen nicht oder allenfalls nur eingeschränkt zu erfüllen. Daraus wird ohne Weiteres ersichtlich, dass er damit rechnen musste, das kantonale Gericht werde gemäss BGE 129 V 472 das Invalideneinkommen alternativ aufgrund der statistischen Durchschnittswerte der LSE bestimmen. Er zieht denn auch im bundesgerichtlichen Verfahren das vorinstanzliche Vorgehen nicht in Zweifel. Angesichts dieser klaren Prozesslage ist die geltend gemachte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ohne Weiteres zu verneinen.

E. 2

Den Vorbringen des Beschwerdeführers ist in materiell-rechtlicher Hinsicht zu entgegnen, dass die Verwaltung und auf Beschwerde hin das kantonale Gericht nach ständiger Rechtsprechung eine Evaluation der körperlichen Leistungsfähigkeit (EFL) nur anzuordnen haben, wenn sie medizinisch indiziert ist (vgl. Urteil 8C_574/2008 vom 9. Dezember 2009 E. 4.2.1, SVR 2009 IV Nr. 26). Im vorliegenden Fall versuchte der Versicherte zu keinem Zeitpunkt, die von den Ärzten sämtlicher Fachrichtungen festgestellte Krankheitsüberzeugung, die allen klinischen und radiologischen Befunden widersprach, zu überwinden. Daher ist wenig nachvollziehbar, wenn er nunmehr im letztinstanzlichen

Verfahren geltend macht, er wäre womöglich selbst im Rahmen des von Dr. med. D._____ festgehaltenen Zumutbarkeitsprofils nicht mehr arbeitsfähig. Er übersieht, dass nach der Rechtsprechung von einer EFL vor allem in denjenigen Fällen abzusehen ist, in welchen - wie hier - das Verhalten der versicherten Person durch Selbstlimitierung geprägt ist (vgl. Urteil 9C_840/2009 vom 31. Mai 2010 E. 5.1). Weder die therapeutisch noch die gutachterlich tätig gewesenen Ärzte wiesen denn auch darauf hin, die Arbeitsfähigkeit müsse zusätzlich noch im Rahmen einer EFL geprüft werden. In diesem Zusammenhang verweist das Bundesgericht vollumfänglich auf die umfassende Darstellung der medizinischen Unterlagen im angefochtenen Entscheid, die das kantonale Gericht einlässlich diskutiert hat (vgl. 1 S. 9 zuunterst ff., insb. 10 zuunterst, S 13 zuunterst f.). Insgesamt ist gestützt darauf sowie die zitierte Rechtslage in antizipierender Beweiswürdigung von der beantragten EFL oder vergleichbaren Untersuchungsmassnahmen abzusehen (vgl. BGE 124 V 90 E. 4b S. 94; vgl. auch die in BGE 136 I 178 nicht publizierte E. 3).

E. 3

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird mit summarischer Begründung sowie unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid abgewiesen (Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG).

E. 4

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen. Die Gerichtskosten sind demzufolge dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.